

# ZH\_OBERGERICHT PS110205 vom 21. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS110205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110205)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS110205 du 21 février 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PS110205 del 21 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Arrestbefehl vom 23. Februar 2009 bewilligte die Arrestrichterin des Bezirksgerichtes Zürich der Gläubigerin B.\_\_\_\_\_ AG für eine Forderung gegen A.\_\_\_\_\_ von Fr. 51'155.15 die Verarrestierung folgender Arrestgegenstände (Gesch. Nr. EQ090028; act. 21/1): "BVG-Rentenansprüche der Arrestschuldnerin aus Vertrag Nr. .. gegenüber der BVG-Sammelstiftung der D.\_\_\_\_\_, [...], alles soweit verarrestierbar, bis zur Deckung der Arrestforderung samt Kosten." Das Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ vollzog den Arrest am 23./25. Februar 2009 und verarrestierte die BVG-Rentenansprüche von A.\_\_\_\_\_ längstens für die Dauer eines Jahres, d.h. bis 23. Februar 2010 (Arrest Nr. 212/09; act. 21/2 und 21/5). Die BVG-Sammelstiftung (bzw. für diese die E.\_\_\_\_\_) teilte dem Betreibungsamt mit, dass A.\_\_\_\_\_ aus dem erwähnten Vertrag eine Altersrente von jährlich Fr. 3'336.– beziehe (act. 21/3). Am 9. März 2009 stellte die B.\_\_\_\_\_ AG beim Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ für ihre Forderung gegen A.\_\_\_\_\_ von Fr. 51'155.15 das Betreibungsbegehren (act. 21/6). Am 10. März 2009 wurde der Zahlungsbefehl ausgestellt (Betreibung Nr. ....; act. 21/14). Am 25. März 2009 ersuchte das Betreibungsamt die Rechtshilfeabteilung des Bezirksgerichtes Zürich, die Zustellung der Arresturkunde (Arrest Nr. 212/09) und des Zahlungsbefehls (Betreibung Nr. ...) an A.\_\_\_\_\_ auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe zu veranlassen (act. 18/1 = 21/9). Die Rechtshilfeabteilung des Bezirksgerichtes leitete die Sache zur Erledigung an das Obergericht des Kantons Zürich weiter. Ein Bericht der ... Behörden [aus Land F.\_\_\_\_\_] über die Erledigung des Rechtshilfesuchs (obergerichtliche Geschäfts-Nummer: WR090405) liegt nicht vor (act. 28).

- 3 -

### E. 2

Am 2. Februar 2010 gab A.\_\_\_\_\_ gemäss den betreibungsamtlichen Akten schriftlich folgende Erklärung ab (act. 3/2 = 21/15): "Ich, A.\_\_\_\_\_, bin damit einverstanden, dass der Arrest Nr. 212/09 (Betreibung Nr. ...) mit den bis heute eingegangen[en] Gelder[n] von Fr. 3336.00 abgerechnet werden kann. Auf eine Schlussabrechnung wird verzichtet. Die Gelder können dem Gläubiger, B.\_\_\_\_\_ AG, umgehend überwiesen werden." In der Folge lieferte das Betreibungsamt gemäss einem Vermerk auf dessen Abrechnung vom 10. Februar 2010 und der Buchung im Betreibungsprotokoll Fr. 3'097.25 an die B.\_\_\_\_\_ AG ab (Fr. 3'336.– abzüglich Fr. 238.75 Kosten; act. 21/17, 3/1).

### E. 3

Mit Eingabe an das Bezirksgericht Zürich vom 9. November 2010 erhob A.\_\_\_\_\_ unter Bezugnahme auf das Geschäft WR090405 und die "Verfügung" bzw. die "Entscheidung", die sie am 8. Oktober 2010 erhalten habe, Beschwerde. Sie machte geltend, dass sie an Gonarthrose leide, deshalb hohe Gesundheitskosten habe und – sinngemäss – über keine

den Lebensbedarf übersteigenden Mittel verfüge (act. 1). Das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter trat mit Beschluss vom 14. April 2011 auf die Beschwerde nicht ein (act. 12). Es erwog, dass unklar sei, gegen welche Verfügung sich die Beschwerde richte, und dass die Betreibung Nr. ... laut Betreibungsamt abgeschlossen sei. Der Beschluss wurde der Beschwerdeführerin am 30. September 2011 zugestellt (act. 25).

#### **E. 4**

Gegen diesen Beschluss erhob A.\_\_\_\_\_ beim Obergericht mit Eingabe vom 5. Oktober 2011 Beschwerde. Sie ersucht, der Gläubigerin B.\_\_\_\_\_ AG den Betrag von Fr. 3'336.– ausbezahlen, verweist erneut auf ihre schlechten finanziellen Verhältnisse und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass zu ihren Gunsten entschieden werde (act. 13 und 14A/B).

- 4 - Das Obergericht zog verschiedene Akten bei: die Akten der Vorinstanz (act. 1– 10), die Akten des Betreibungsamtes (act. 21/1–19) sowie bezirksgerichtliche und obergerichtliche Unterlagen betreffend die rechtshilfweise Zustellung der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls (act. 18/1–6). II. 1. Gemäss Art. 52 SchKG kann am Ort des Arrestes eine Betreibung eingeleitet werden. Im Betreibungsverfahren dürfen aber (wenn der Arrestort nicht mit dem Wohnort des Schuldners zusammenfällt) nur die vom Arrest erfassten Vermögenswerte mit Beschlagnahme belegt werden (BGE 110 III 27 Erw. 1b; BGer, 7B.99/2004 vom 22. September 2004, Erw. 2). Der im Februar 2009 auf Begehren der B.\_\_\_\_\_ AG vollzogene Arrest erfasste Rentenansprüche von A.\_\_\_\_\_ in Höhe von Fr. 3'336.–. Diesen Betrag (abzüglich der betreibungsamtlichen Kosten) hat das Betreibungsamt mit dem schriftlichen Einverständnis von A.\_\_\_\_\_ an die B.\_\_\_\_\_ AG abgeliefert (vgl. act. 21/17 und 3/1). Die Betreibung der B.\_\_\_\_\_ AG für eine Forderung von Fr. 51'155.15 (Nr. ...) kann somit nicht mehr fortgesetzt werden. Das Betreibungsamt hat das Betreibungsverfahren abgeschlossen (act. 2 und 3/1). Ein praktischer Verfahrenszweck, dem die Beschwerde an die Vorinstanz dienen könnte, ist – wie die Vorinstanz festgestellt hat – nicht ersichtlich. 2. Die Vorinstanz ist somit zu Recht auf die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ vom

#### **E. 9**

November 2010 nicht eingetreten. Ob die erst am 15. November 2010 bei der Schweizerischen Post eingetroffene Beschwerde rechtzeitig war (act. 1 und Online-Sendungsinformation der Post, nicht akturnotiert), kann dahingestellt bleiben; ein Bericht der ... Behörden [aus F.\_\_\_\_\_] über die rechtshilfweise Zustellung der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls liegt nicht vor (act. 17, 27 und 28).

- 5 - 3. Unter diesen Umständen ist die an das Obergericht gerichtete Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 14. April 2011 abzuweisen. Auch diese, mit dem 5. Oktober 2011 datierte Beschwerde traf nach Fristablauf bei der Schweizerischen Post ein (act. 15 und 16). In Anbetracht der geringen Verspätung und des ... Wohnsitzes [aus F.\_\_\_\_\_] der Beschwerdeführerin dürfte sie dennoch als rechtzeitig zu behandeln sein (Art. 33 Abs. 2 SchKG; BGer 5A\_59/2011 vom 25. März 2011, Erw. 5). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.